



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde hat in seiner Sitzung am
19. Mai 2016 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Gemeinde Weinzierl am Walde

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der *Aufbahrungshallen und der Leichenkammern*
(*Kühlanlagen*)



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahren bei Urnennischen beträgt für:
- a) Erdgrabstellen:
1. für die Beerdigung von 2 Leichen und Urnen (Familiengrab einfach)
€ 130,00
 2. für die Beerdigung von 4 Leichen und Urnen (Familiengrab doppelt)
€ 260,00
- b) sonstige Grabstellen:
1. Urnennische für 4 Urnen **€ 2.200,00**

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit **€ 260,00** festgesetzt.



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 600,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 300,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 150,00 |
- (2) *Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) beträgt die Beerdigungsgebühr mit Abheben und Wiederversetzten eines*
- | | |
|--|------------|
| a) <i>Einteiligen Deckel</i> | € 940,00 |
| b) <i>Zwei- u. dreiteiligen Deckel</i> | € 1.060,00 |
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 und 2 um € 150,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen und der Leichenkammern (Kühlanlagen)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) für den Gemeindefriedhof in Weinzierl am Walde beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) für den Pfarrfriedhof St. Johann beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 30,00.**

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, jedoch nicht vor dem 01.07.2016. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Nöhagen, am 19.05.2016



Der Bürgermeister:

angeschlagen: 20.05.2016

abgenommen: 06.06.2016